

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SAMES SOLAR, Grüner Weg 11, 35041 Marburg

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns, der Sames Solar GmbH, Marburg (nachfolgend „SAMES SOLAR“, „uns“ oder „wir“ genannt) und unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Verkäufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AEB werden wir den Verkäufer in diesem Fall unverzüglich informieren.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen oder bezahlen. Hieraus kann in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die AEB des Vertragspartners angenommen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Die Bestellung enthält dabei regelmäßig folgende Angaben: Produkt/ Spezifikation, Preisbestätigung, Menge, Liefertermin, Lieferanschrift, ggf. Kennzeichnungsvorhaben, ggf. Sonderbedingungen. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Werktagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsschluss. Nicht vereinbarte Teillieferungen sind nicht statthaft und gelten nicht als Erfüllung. Vorfristige Lieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns zulässig. Die uns durch eine Zwischenlagerung entstehenden Kosten trägt der Verkäufer.

(2) Der Verkäufer hat uns über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und die Nutzung der Liefergegenstände aufzuklären.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Auf

von ihm nicht zu vertretende Gründe einer Verzögerung kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er seiner Anzeigepflicht nachgekommen ist.

(4) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 6 bleiben unberührt. Die Annahme der verspäteten Anlieferung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Soweit es dem Verkäufer zumutbar ist, können wir auch nach Vertragsschluss Änderungen der Leistung verlangen. Daraus entstehende Änderungen der Kosten und der Liefertermine sind entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Erhält der Verkäufer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründe Lieferungen oder Leistungen seiner Lieferanten nicht, oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt, d.h. unverschuldete Leistungshindernisse mit einer Dauer von mehr als 14 Kalendertagen ein, ist der Verkäufer nur dann berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn er uns hierzu rechtzeitig schriftlich informiert und der Lieferverzug des Verkäufers trotz ordnungsgemäßer kongruenter Eindeckung, d.h., trotz vertraglicher Abrede mit dem Subunternehmer mit der nach Quantität, Qualität und Leistungszeitraum unser Erfüllungsanspruch vertragsgerecht erfüllt werden könnte, im konkreten Einzelfall nicht erfüllt werden kann.

Höhere Gewalt im Sinne dieser Klausel ist eine in den Betrieben der Entlastung suchenden Partei auftretende Stilllegung der Betriebsanlagen durch Blitzschlag, Wirbelsturm, Explosion und Feuer – hierzu zählen insbesondere nicht Boykotte, Streiks, Aussperrung aller Art, Bummelstreiks, Besetzung von Fabriken und Grundstücken, Arbeitsniederlegung sowie Lieferverzug –.

Dauert das Höhere-Gewalt-Ereignis länger als 6 Wochen, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag ohne Schadensersatzverpflichtung zu kündigen.

(6) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises, der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Abnahme

(1) Soweit die Leistung in der Herstellung eines Werkes besteht, vereinbaren die Parteien eine förmliche Abnahme durch die Gegenzeichnung durch uns auf einem Abnahmeprotokoll. Bei Leistungen, die durch eine weitere Ausführung später nicht mehr überprüft und untersucht werden können, hat der Verkäufer uns rechtzeitig schriftlich zur Prüfung aufzufordern. Eine Fiktion der Abnahme durch Schweigen auf ein Abnahmeersuchen des Verkäufers, durch Zahlung oder durch tatsächliche Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.

(2) Gegebenenfalls vorgeschriebene behördliche Abnahmen, insbesondere Abnahmen durch anerkannte Sachverständige, hat der Verkäufer vor der Abnahme auf eigene Kosten zu veranlassen, wenn diese Leistung nicht ausdrücklich vom Leistungsumfang ausgenommen ist. Amtliche Bescheinigungen über die Mangelfreiheit und etwaige behördliche Abnahmen sind uns rechtzeitig vor Abnahme zuzuleiten.

§ 5 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Verkauf vorrätiger Ware).

(2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Marburg zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

(3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt per E-Mail oder Fax zuzusenden.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

(5) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

(6) Erfolgt die Lieferung aus Präferenzländern, so hat der Verkäufer der jeweiligen Lieferung den Präferenznachweis beizufügen. Ebenso ist die jeweilige Langzeit- bzw. Einzellieferantenerklärung zum präferenziellen Ursprung (bei EU-Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei Nicht-EU Ursprung) SAMES SOLAR unaufgefordert, spätestens 2 Wochen nach Aufforderung vorzulegen.

§ 6 Preise, Preisänderungen und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preise sind Höchstpreise und beinhalten alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie Nebenkosten, z.B. für Verpackung, Haftpflichtversicherung, Fracht und Zölle bis zur von uns angegebenen Versandanschrift. Die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf unser Verlangen zurückzunehmen.

(2) Soweit der Verkäufer aufgrund einer behaupteten Kostensteigerung, insbesondere auf Grund von Tarifverträgen, Materialpreisen und Energiekosten, eine Anpassung des vereinbarten Preises wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage verlangt, hat er diese Kostensteigerung transparent darzulegen. Die Parteien werden sodann neue Preisverhandlungen führen. Kommen die Parteien hierbei nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis, kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 3 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich ist.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

(6) Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die ihm gegen uns zustehenden Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

(7) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 7 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem

Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

(4) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 8 Mangelhafte Lieferung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(3) Stellt sich bei einer Lieferung des Verkäufers ein Serienfehler heraus, dann gelten automatisch alle typgleichen Gegenstände, die bislang geliefert wurden, als mangelhaft, ohne dass es eines gesonderten Nachweises bedarf, und uns stehen insoweit die Gewährleistungsrechte aus diesem Rahmenvertrag zu.

(4) Ein Serienfehler liegt vor, wenn aufgrund des Fehlerbildes oder der Art des Mangels/Produktfehlers die Annahme naheliegt, dass auch alle anderen unter ähnlichen Bedingungen gefertigten und/oder gelieferten Gegenstände unter gleichartigen Mängeln/Produktfehlern leiden müssen. Leiden mind. 10% der Gegenstände aus einer Lieferung an gleichartigen Mängeln/Produktfehlern, dann wird vermutet, dass ein Serienschaden vorliegt; dem Verkäufer steht der Gegenbeweis offen

(5) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

(6) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(7) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

(8) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(9) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 5 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(10) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 9 Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

§ 10 Produzentenhaftung

(1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 11 Sicherungen und Vorkehrungen gegen Produktfälschungen

(1) Der Verkäufer hat einen geeigneten Vorsorgeplan implementiert, der sicherstellt, dass keine gefälschten Produkte/Teile verwendet, verbaut, weiterliefert oder diese sonst wie Eingang in seine Produktion finden.

(2) Zu den Mindeststandards des in Abs. 1 genannten Vorsorgeplans zählt, dass der Verkäufer Bestandteile, Komponenten und sonstige Teile sowie Software bzw. Softwarelizenzen direkt entweder vom Original-Hersteller oder seinem zertifizierten/autorisierten Vertriebsnetzwerk bezieht. Ist dies nicht möglich (z.B. eingeschränkte Verfügbarkeit am Markt) und muss daher auf andere Quellen zurückgegriffen werden, dann muss der Verkäufer sicherstellen, dass für jedes Teil/jede Software(-lizenz) eine geeignete Echtheitsprüfung stattfindet, bevor diese weiterverwendet-/geliefert werden.

(3) Der Verkäufer muss den Auftraggeber umgehend schriftliche informieren und dabei alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen, sobald der Verkäufer bemerkt oder vermuten muss, dass gefälschte Teile/Software Eingang in seine Produktion und/oder Lieferungen an uns gefunden haben. Die zu gebenden relevanten Informationen müssen im Mindesten eine Eingrenzung der betroffenen Lieferungen und Rückverfolgung der betroffenen Teile/Software ermöglichen sowie Angaben dazu enthalten, welche Gefahren von den Fälschungen abstrakt gesehen und in der konkreten Verwendung ausgehen können.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten zusätzlich zu den vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen. Deren Verletzung stellt eine schwerwiegende Vertragsverletzung dar.

§ 12 Open-Source-Software

(1) Der Verkäufer hat, soweit für ihn objektiv zumutbar, sicherzustellen, dass die Lieferungen und Leistungen nicht aus Open-Source-Software bestehen oder derartige Software beinhalten. Bei Open-Source-Software im Sinne dieser Regelung handelt es sich um Software, die vom Lizenzgeber beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei im Rahmen einer Lizenz oder einer anderen vertraglichen Vereinbarung mit dem Recht zur Veränderung und/oder Verbreitung überlassen wird (z.B. GNU General Public License (GPL), GNU Lesser GPL (LGPL), BSD-Lizenz, Apache-Lizenz, MIT-Lizenz).

(2) Ist es nicht möglich, die Lieferungen und Leistungen ohne Open-Source-Software zu erbringen, dann hat der Verkäufer den Auftraggeber so früh wie möglich in der Angebotsphase, spätestens jedoch bei Rahmenvertragsabschluss darüber zu informieren, dass seine Lieferungen und Leistungen Open-Source-Software umfassen. In diesem Fall hat der Verkäufer dem Auftraggeber zudem Folgendes zu liefern:

a) den Quellcode der jeweiligen Open-Source-Software, soweit die diesbezüglich geltenden Bedingungen dessen Offenlegung erforderlich machen;

b) eine Auflistung aller verwendeten Open-Source-Dateien mit Angabe der jeweiligen Lizenz, einschließlich des gesamten Lizenztextes;

c) eine schriftliche Erklärung, die besagt, dass durch die vorgesehene Verwendung der Open-Source-Software weder die Lieferungen und Leistungen des Verkäufers noch die Produkte des Auftraggebers einem Copyleft unterliegen. Ein Copyleft im Sinne dieser Regelung bedeutet, dass bestimmte Software des Verkäufers sowie von dieser abgeleiteten Varianten nur nach den Open-Source-Lizenzbedingungen, also unter Offenlegung des Quellcodes, weiterverbreitet werden dürfen.

(3) Weist der Verkäufer erst bei Rahmenvertragsabschluss oder später darauf hin, dass seine Lieferungen und Leistungen Open-Source-Software enthalten, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Rahmenvertrag und/oder jede Bestellung ganz oder, wenn ein Teil der Lieferungen und Leistungen für den Auftraggeber konkret verwendbar bleibt, teilweise innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung und Übermittlung aller im obigen Absatz genannten Informationen außerordentlich zu kündigen. Schadensersatzansprüche aufgrund einer nicht rechtzeitigen Meldung über die Verwendung von Open-Source-Software bleiben dem Auftraggeber vorbehalten.

§ 13 Schutzrechte

(1) Der Verkäufer steht dafür ein, dass die Ware frei von Schutzrechten, Urheberrechten und sonstigen Rechten Dritter sind, die die Nutzung der Vertragsprodukte durch uns einschränken könnten. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch geltend gemachte Verletzungen von Schutz-, Urheber- und/oder sonstigen Rechten beeinträchtigt oder untersagt, ist der Verkäufer weiterhin verpflichtet, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu kann der Verkäufer nach eigener Wahl entweder die Vertragsgegenstände in der Weise ändern oder ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutz-, Urheber- und sonstigen Rechte fallen oder der Verkäufer kann das Recht erwirken, dass die Vertragsgegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für uns vertragsgemäß genutzt werden können.

(2) Gelingt es dem Verkäufer nicht, die Beeinträchtigung des Nutzungsrechtes in vorstehendem Sinne auszuräumen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, eine Herabsetzung der Vergütung (auch rückwirkend) bis zur Höhe der Gesamtvergütung oder Schadenersatz, statt der ganzen oder einer Teilleistung zu verlangen.

(3) Im Falle der Geltendmachung von Schutz-, Urheber- oder sonstigen Rechte übernimmt der Verkäufer die alleinige Haftung gegenüber demjenigen, der sich auf Schutz-, Urheber- oder sonstige Rechte beruft und stellt uns im Innenverhältnis in vollem Umfang von der Haftung frei. Im Falle einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Durchsetzung von Unterlassungs- und/oder Schadenersatzansprüchen Dritter gegenüber uns und/oder unseren Abnehmern, wird der Lieferant uns und unsere Abnehmer im Innenverhältnis von sämtlichen hieraus entstehenden Schäden (z. B. Entwicklungskosten für eine nicht geschützte Ersatzlösung) einschließlich Gerichtskosten und angemessene Kosten einer Rechtsverteidigung freistellen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Verkäufers die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

(4) Wir verpflichten uns, den Verkäufer schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen uns Ansprüche wegen Verletzung von Schutz-, Urheber- und/oder sonstigen Rechten geltend gemacht werden. Im Falle eines aufgrund einer Schutzrechts-, Urheberrechts- und/oder sonstigen Rechtsverletzung gegen uns geführten Prozesses wird der Verkäufer diesem Prozess spätestens zwei Wochen nach Benachrichtigung durch uns auf unserer Seite beitreten.

(5) Die Absätze 1-3 gelten nicht für die Verletzung ausländischer Schutzrechte, solange der Verkäufer keine Kenntnis davon hat oder haben muss, dass die Ware in das betreffende Land geliefert wird. Insoweit haftet der Verkäufer nur im gesetzlichen Umfang.

(6) Die Gewährleistungsfrist betreffend die Haftung des Verkäufers für Schutzrechte beträgt 36 Monate ab Abnahme.

14 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadenersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 15 Gefahrstoffe (REACH)

(1) Der Verkäufer verpflichtet sich, die jeweils aktuell gültigen, gesetzlichen Vorgaben der Chemikalienverordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), insbesondere den Verpflichtungen aus REACH Art. 33 bzw. den Anhang XVII-Einträgen, der CLP-Verordnung EU-Nr. 1272/2008, der EU POP-Verordnung EU Nr. 2019/1021, der europäischen EU BiozidVO EU Nr. 528/12 (BPR), der EG-Richtlinie 2002/95/EG (RoHS), der deutschen ChemikalienverbotsVO bzw. Bedarfsgegenstände-VO und weiteren internationalen Chemikalienverordnungen/ChemikalienRegulierungen wie z.B. der Proposition 65 (USA/Kalifornien) in seinen uns gelieferten Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen einzuhalten.

(2) Der Verkäufer verpflichtet sich zudem, die Vorgaben der jeweils aktuellen GADSL-RSL Restricted-substance-list bzw. der Ökotex 100 Standard RSL in seinen uns gelieferten Erzeugnissen einzuhalten bzw. die ZDHC-MRSL (alternativ den BlueSignMRSL oder Ökotex-ECO-Passport) in seinen uns gelieferten Stoffen/Gemischen einzuhalten.

§ 16 Qualität

Wurde mit dem Verkäufer eine Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) vereinbart, ist diese vom Verkäufer unbedingt einzuhalten.

§ 17 Arbeitnehmerrechte

(1) Der Verkäufer verpflichtet sich, zur Einhaltung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte, die in internationalen Konventionen der Vereinten Nationen (UN), der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie der UN Global Compact enthalten sind.

(2) die Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) und dem Arbeitnehmer- Entsendegesetz (AEntG) und den danach auf den Betrieb des Auftragnehmers anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen. Soweit die vom Verkäufer zu erbringende Leistung in den Anwendungsbereich eines Tariftreue- und/oder Mindestlohngesetzes oder eines anderen Gesetzes, das die Zahlung eines Mindestentgelts für dem Auftragnehmer übertragene Leistungen vorsieht, fällt, verpflichtet sich der Verkäufer zur Gewährung des darin vorgesehenen Mindestentgelts an seine bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Arbeitnehmer sowie zur Gewährung der darin für den Auftraggeber vorgesehenen Auskunfts- und Prüfungsrechte. Ferner ist der Verkäufer verpflichtet, Nachunternehmer zur Einhaltung der vorgenannten Regelungen in Bezug auf seine Arbeitnehmer zu verpflichten. Sollte der Verkäufer gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen gemäß Ziff. 12 verstoßen, ist der Auftraggeber vorbehaltlich weiterer etwaiger Rechte befugt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen.

§ 18 LkSG-Klausel

(1) Soweit der Verkäufer nicht durch § 1 Abs. 1 des Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG), in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt, verpflichtet er sich freiwillig, entsprechend dem LkSG in seinen Lieferketten die im LkSG festgelegten menschenrechtlichen- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken (§ 2 LkSG) vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden.

(2) Stellt der Verkäufer fest, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat er unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG) zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

(3) Ist die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem unmittelbaren Zulieferer so beschaffen, dass der Verkäufer sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss er unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten. Bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts sind insbesondere die Maßnahmen des § 7 Abs. 2 S.3 LkSG in Betracht zu ziehen.

§ 19 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Belegenheitsort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts nicht unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Marburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

§ 20 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

(1) Die für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags erforderlichen Daten des Verkäufers werden von uns zu diesem Zwecke verarbeitet. Soweit beiden Parteien zur Kenntnis gelangende oder überlassene Unterlagen oder Daten personenbezogen sind, verpflichten sich die Parteien zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz, insbesondere zur Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(2) Soweit zur Durchführung des Vertrags oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, können die Daten auch an Dritte übermittelt werden. Sofern das Vertragsverhältnis mit dem Dritten selbst eine Auftragsverarbeitung darstellt, werden wir mit dem Dritten einen Vertrag über

Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 DS-GVO abschließen und dafür zuvor die ausdrückliche schriftlichen Zustimmung des Verkäufers einholen.

(3) Wir sind berechtigt, – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrags das Risiko von Leistungsausfällen auf Verkäuferseite zu prüfen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zu diesem Zweck erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

(4) Die vertraglich vereinbarte Leistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der im Vertrag vereinbarten Leistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

(5) Die Parteien sorgen dafür, dass alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist der jeweils anderen Partei auf Verlangen nachzuweisen.

(6) Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Davon unberührt bleibt die Erfüllung gesetzlicher Pflichten der Parteien. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

(7) Die von dem Verkäufer an uns übermittelten Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Das bedeutet insbesondere, dass die erhobenen personenbezogene Daten nach Abschluss des Vertrages gelöscht werden, sofern dem nicht gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

(8) Wir sind zu regelmäßiger Datensicherung im erforderlichen Umfang verpflichtet. Sie hat zudem die technischen und organisatorischen Anforderungen gem. Art. 32 DS-GVO zu erfüllen. Insbesondere hat sie die ihrem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter des Verkäufers oder sonstige Dritte zu schützen. Hierzu ergreift sie die nach dem neuesten Stand bewährter Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz seiner Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch. Bei Verwendung von nicht seinem Zugriff unterliegenden Systemen hat sie ihren Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

Sames Solar GmbH, Grüner Weg 11, 35041 Marburg (Stand: Oktober 2022)